

## Veränderliche Werte für 2015

Veröffentlichung: NÖDIS, Nr. 16/Dezember 2014

Die Aufwertungsanzahl, die u. a. zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze dient, beträgt für das Jahr 2015 **1,027** und wurde nunmehr mittels dem BGBl II Nr. 288/2014 offiziell kundgemacht.

### Höchstbeitragsgrundlagen

- täglich: € 155,--
- monatlich: € 4.650,--
- jährlich für Sonderzahlungen: € 9.300,--
- monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: € 5.425,--

### Geringfügigkeitsgrenzen

- täglich: € 31,17
- monatlich: € 405,98
- Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 608,97

### Tägliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 25,48 (= monatlich € 764,40)
- für Zivildienstler: € 35,85 (= monatlich € 1.075,50)
- für Asylwerber: € 34,32 (= monatlich € 1.029,60)

### Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

Ab 2015 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Beitrag) bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

| monatliche Beitragsgrundlage   | Versichertenanteil |
|--------------------------------|--------------------|
| bis € 1.280,--                 | 0 %                |
| über € 1.280,-- bis € 1.396,-- | 1 %                |
| über € 1.396,-- bis € 1.571,-- | 2 %                |
| über € 1.571,--                | 3 %                |

### Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2015 beträgt € 118,--.

### Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag beträgt für überlassene Arbeiter ab 1.1.2015 0,60 % der allgemeinen Beitragsgrundlage und der Sonderzahlungen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage. Auch geringfügige Beschäftigungen unterliegen der Beitragspflicht.